

37. 1. Sind die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhenden Leistungen eines Kommunalverbands an eine Religionsgesellschaft mit dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung fortgefallen?

2. Dürfen die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel nur auf dem Wege der Besteuerung aufbringen?

RVerf. Art. 137, 138, 173.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juli 1929 i. S. Gemeinde W. (Bekl.)
w. Pfarrei W. (Kl.). IV 793/28.

- I. Landgericht Weimar.
 II. Oberlandesgericht Jena.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Erstattung von Kosten, die sie für die Erneuerung des Pfarrhauses in W. aufgewendet hat. Sie gründet den Anspruch auf Herkommen und auf die Pfarrmatrikel. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

I. In der von der Großherzogl. Sächsischen Kirchenkommission am 12. April 1820 ausgearbeiteten, von der Landesregierung am 9. Januar 1824 bestätigten „Matrikel der Pfarrei zu W. und E.“ heißt es unter A. I. „Substantial-Bejoldung“:

„1. Die Pfarr-Wohnung müssen beide Gemeinden, die zu W. und die zu E., bauen und erhalten, wozu die letztere den dritten Theil beiträgt.“

Die Matrikel ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts von dem damaligen Pfarrer in W. als dem Vertreter der Pfarrei und für die Gemeinde W. von zwei Gerichtschöppen und vier Heimbürgern unterschrieben.

Im Jahre 1914 hat die Gemeinde W. mit Zustimmung des Bezirksausschusses die Verpflichtung der Gemeinde E. gegen Zahlung von 2000 M. übernommen. Das Berufungsgericht stellt ferner fest und erwägt:

a) Bei Feststellung der Matrikel hätten sich zwei Parteien gegenübergestellt, die zwischen sich eine Rechtswirkung hätten hervorrufen wollen und ihren dahingehenden Willen erklärt hätten. Auch wenn die Übernahme der Baulast durch die Gemeinden dem früheren Rechtszustand entsprochen haben würde, so hätten damals doch die Gemeinden W. und E. ihre Verpflichtung gegenüber der Pfarrei ausdrücklich anerkannt. Dadurch sei dem Willen der Beteiligten entsprechend ein privatrechtlicher Anspruch der Pfarrei auf die Leistungen der Gemeinden entstanden. Tatsächlich seien aber nach dem damals geltenden Kirchenrecht nicht die politischen Gemeinden zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude verpflichtet gewesen, sondern in erster Linie die Kirchenfabrik und hilfsweise die Parochianen.

b) Die politischen Gemeinden W. und E. hätten dann auch tatsächlich die Baulast getragen, und zwar hätten sie das in dem Bewußtsein getan, daß es sich dabei um die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, nicht etwa um freiwillige Leistungen handle. Wenn man also von der Matrikel ganz absehe, so würde doch durch diese langjährige Übung, die eine Anerkennung der Gemeinden zum Ausdruck gebracht habe, ein bestimmtes Rechtsverhältnis dauernder Art zwischen den Parteien geregelt worden sein und diese Regelung würde eine vertragmäßige Abmachung der Parteien ersetzen. Die Klägerin habe demnach (unter den beiden Gesichtspunkten a und b) einen vertraglichen Anspruch gegen die Beklagte auf Unterhaltung des Pfarrgebäudes.

Die Revision wendet zu a) ein, daß die Matrikel lediglich einen bereits bestehenden, aus dem „Prinzip“ des Staatskirchentums fließenden Anspruch „deklariert“ habe, der materiell durch die Matrikel überhaupt nicht berührt worden sei. Sie setzt sich damit einmal in unzulässigen Widerspruch mit der tatsächlichen Beurteilung des Falles durch das Berufungsgericht, die darauf hinauskommt, daß durch die Vollziehung der Matrikel zwischen der Pfarrei und den beiden Gemeinden die vertragmäßige Verpflichtung der Gemeinden zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrwohnung festgesetzt worden sei unabhängig davon, ob eine solche Verpflichtung (etwa aus der älteren Pfarrmatrikel von 1774 oder kraft Herkommens) schon bestanden habe oder nicht. Sodann trifft es auch nicht zu, daß Bau und Unterhaltung der Pfarrwohnung durch die Gemeinden als ein Ausfluß des zur Zeit der Aufstellung der Matrikel geltenden Staatskirchentums angesehen werden könnten. Diese Auffassung widerspricht dem, was das Berufungsgericht über die Verpflichtung zur Unterhaltung kirchlicher Gebäude als damals geltendes Kirchenrecht festgestellt hat. Da es ein gemeines evangelisches Kirchenrecht wegen Fehlens einer Gesamtkirche nicht gab, alles evangelische Kirchenrecht vielmehr partikulares Recht der einzelnen Landeskirche war, so handelt es sich bei jener Feststellung um eine Entscheidung über das Bestehen und den Inhalt des im damaligen Großherzogtum Sachsen geltenden Landeskirchenrechts. Diese Entscheidung ist nach § 562 ZPO. für das Revisionsgericht maßgebend.

Durch die Vereinbarung, welche die Pfarrei unter Mitwirkung der Kirchenkommission als einer Behörde des Kirchenregiments mit

den beiden Gemeinden unter Bestätigung der Landesregierung über die Pfarrbaulast, ein kirchenrechtliches Verhältnis, abgeschlossen hat, ist zwar kein privatrechtlicher Anspruch im Sinne der heutigen Rechtsanschauung begründet worden, wohl aber ein rechtlicher Anspruch, der nach Art eines privatrechtlichen zu behandeln, insbesondere dem Rechtsweg zugänglich ist (vgl. RGZ. Bd. 111 S. 213; JW. 1922 S. 1580).

Da die Annahme einer vertragsmäßigen Regelung der Pfarrbaulast der Revision standhält, kommt es nicht mehr auf die oben zu b) wiedergegebene, vom Berufungsgericht im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 11 S. 212, Bd. 102 S. 12; JW. 1927 S. 440 Nr. 6) getroffene Hilfsfeststellung an, wonach ein Fortkommen, also eine ein bestimmtes dauerndes Rechtsverhältnis betreffende, die vertragsmäßige Regelung ersetzende Übung besteht.

II. Zu der vom Berufungsgericht (im Gegensatz zum Landgericht) bejahten Frage, ob die Verpflichtung der verklagten Gemeinde unter der Herrschaft der neuen Reichsverfassung fortbestehe, macht die Revision geltend: Infolge des in Art. 137 Abs. 1 RWerf. (mit den Worten: „Es besteht keine Staatskirche“) scharf ausgesprochenen Grundsatzes der Trennung von Kirche und Staat kämen die sich aus dem bisherigen Bestehen einer Staatskirche ergebenden Leistungen an die Kirche in Wegfall, soweit sie nicht als auf Gesetz, Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhende Staatsleistungen gemäß Art. 138 Abs. 1 RWerf. der Ablösung unterlägen und bis dahin gemäß Art. 173 RWerf. fortzugewähren seien. Unter dem Schutze der Reichsverfassung ständen daher von Staatsleistungen nur die in Art. 138 Abs. 1, Art. 173 bezeichneten Leistungen, und überhaupt keine Leistungen der Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände.

Daran ist richtig, daß die Artikel 138 Abs. 1 und 173 nur das vermögensrechtliche Verhältnis der Kirche zum Staat, nicht dasjenige der Kirche zu den Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden regeln (RGZ. Bd. 111 S. 146, Bd. 113 S. 397). Daraus, daß die auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhenden Leistungen eines Kommunalverbands an eine Kirche (Kirchengemeinde oder Kirchenanstalt) nicht unter dem Schutze dieser Verfassungsbestimmungen stehen, folgt aber nicht, daß die rechtliche Verpflichtung mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung fortgefallen ist. Aus Art. 137 Abs. 1 ist dies schon deshalb nicht zu entnehmen, weil dort,

wie sich aus den weiteren Vorschriften desselben Artikels und den folgenden Verfassungsartikeln ergibt, nur ein Grundsatz, eine Richtschnur für die Landesgesetzgebung, keine unmittelbar geltende Rechtsnorm aufgestellt ist. Das ist gemeine Meinung (vgl. Schoen, VerwA. Bd. 29 S. 4, und die Kommentare von Anschütz und Giese, je Anm. 1 zu Art. 137). Israel (Reich - Staat - Kirche S. 17 flg.), auf den sich das Landgericht stützt, will zwar den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat auf vermögensrechtlichem Gebiet nach dem Zusammenhang der mehrerwähnten Verfassungsbestimmungen und nach ihrer Entstehungsgeschichte dahin verstanden wissen, daß — abgesehen von den in Art. 138 Abs. 1, Art. 173 vorgesehenen (von Israel näher umschriebenen) Ausnahmen — öffentliche Mittel für kirchliche Zwecke nicht mehr aufgewendet werden dürften. Aber auch er sagt (S. 22): „Positiven Inhalt hat nur der Rechtsatz, der ohne nähere Ausführungsbestimmungen Regel und Richtschnur sein kann. Diesen Inhalt hat obiger Grundsatz nun allerdings nicht, da er ohne Ausführungsbestimmungen für die Übergangszeit . . . nicht angewandt werden kann. Aus diesem Grund ist ihm also der Charakter als positiver Rechtsatz abzuspochen.“ Ob der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat auf vermögensrechtlichem Gebiet in dem von Israel angenommenen Sinne zu verstehen und ob der von ihm gebrauchte Ausdruck „öffentliche Mittel“ nicht nur auf Staatsmittel, sondern auch auf die Mittel von Kommunalverbänden zu beziehen ist, kann hiernach auf sich beruhen.

Nach Art. 137 Abs. 6 RVerf. sind die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben (vgl. dazu § 20 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 27. April 1926, RGBl. I S. 203). Damit ist das kirchliche Besteuerungsrecht in einem bestimmten Rahmen gewährleistet. Aber es ist damit nicht beordert, daß die Kirchen die zu ihrer Erhaltung und zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel nur durch Kirchensteuern aufbringen dürften und daß die rechtlichen Verpflichtungen Dritter zu Leistungen für solche Zwecke aufgehoben seien. Dementsprechend bestimmt das im Berufungsurteil angezogene thüringische Gesetz über das Steuerrecht der Religionsgesellschaften vom 6. Juli 1926 (GS. S. 267) in § 1: „Die Religionsgesellschaften, die in Thüringen als Körperschaften

des öffentlichen Rechts anerkannt sind, dürfen Steuern nach Maßgabe dieses Gesetzes erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen, insbesondere aus ihrem Vermögen und aus Leistungen Dritter, nicht ausreichen, ihre Ausgaben zu bestreiten."

Auch sonst enthält die Reichsverfassung keine Bestimmung, die der Fortdauer der streitigen Baukast entgegenstände.